



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG DER KLEINKINDBETREUUNG

(Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2024)

Kleinkindgruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die zur frühkindlichen Bildung und Betreuung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte bestimmt sind und in denen Kinder grundsätzlich bis zum dritten Lebensjahr unterstützt und betreut werden (vgl. § 4 Abs. 2 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG), i.d.g.F.).

Die Kinderbetreuung in Bregenz soll für Kinder ab einem Alter von zwölf Monaten bis zum Kindergarten Eintritt zur Verfügung stehen, weshalb die Landeshauptstadt Bregenz diese fördert, indem sie dem:der Rechtsträger:in einer Kinderbetreuungseinrichtung („Förderungsnehmer:in“) eine Förderung in der Form gewährt, dass sie nach den näheren Bestimmungen dieser Richtlinien einen Beitrag zu den Personalkosten übernimmt.

Subsidiär zu diesen Richtlinien kommen in Bezug auf die Förderung der Reihenfolge nach das KBBG sowie die allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz zur Anwendung.

1. Förderungsantrag und Förderungsgewährung

Der:die Förderungsnehmer:in hat die Förderung für das darauffolgende Kalenderjahr im Vorhinein bis jeweils 30.09. schriftlich zu **beantragen**. Dieser Antrag hat zumindest zu enthalten:

- Ausgefülltes Formblatt zum Förderansuchen der Landeshauptstadt Bregenz (Beilage ./1)
- Ausgefülltes Formblatt Kinderliste/Gruppeneinteilung (Beilage ./2)
- Budgetvoranschlag für den Fördergegenstand (Formblatt Beilage ./3)
- Dienstenteilung (Formblatt Beilage ./6)

Bei Neuantrag einer erstmaligen oder zusätzlichen Kleinkindgruppen oder Erweiterung der Öffnungszeiten ist der Antrag bis jeweils 30.05. schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist eine Bedarfsmeldung sowie ein Konzept analog zu den Bestimmungen des KBBG beizulegen.

2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr und zwar in der Form, dass bei Vorliegen aller Förderungsbedingungen gemäß Punkt 4. von der Landeshauptstadt Bregenz als Förderungsgeberin im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten 40 % der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals zu dem in Punkt 3. angeführten Zweck wie folgt

gewährt werden:

Auf Basis der Stellenprozentberechnung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bestimmt die Förderungsgeberin den von ihr anzuerkennenden und zu fördernden Umfang des pädagogischen Betreuungspersonals aliquot zu den Bregenzer Kindern.

Die Entlohnung erfolgt nach Einstufung lt. Gemeindeangestelltengesetz durch den Fachbereich Elementarpädagogik, Amt der Vorarlberger Landesregierung.

40% der Kosten für diesen Umfang an pädagogischem Betreuungspersonal werden von der Förderungsgeberin im Nachhinein wie folgt übernommen:

Die Förderungen werden binnen 21 Tagen nach Erhalt des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung (Beilage /4) jeweils in drei Raten auf das Konto des:der Förderungsnehmer:in zur Anweisung gebracht. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des ausgefüllten Formblattes zur Berechnung der Personalkostenförderung jeweils bis zum 15.01./15.04./15.07./15.10.

Zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr in der Höhe von 25 Prozent der Vorjahresförderung; bei Neuantrag erfolgt eine Akontozahlung für das laufende Jahr nach Ermessen der Förderungsgeberin.

Erfolgt eine Überprüfung der Einstufung der Mitarbeitenden durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung und muss eine Förderung rückabgewickelt werden, so ist die Fördergeberin davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

3. Förderungsgegenstand und Förderungszweck

Die Kleinkindbetreuung in Bregenz bildet den Förderungsgegenstand. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Kosten des pädagogischen Betreuungspersonals der in Punkt 4. näher beschriebenen Kleinkindbetreuungsgruppen in Bregenz für die in Punkt 5. angeführten Kinder gewährt.

4. Förderungsbedingungen

Der:die Förderungsnehmer:in hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

- a) Die Kleinkindgruppe ist nach den Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu errichten und zu betreiben.

- b) Der:die Förderungsnehmer:in hat jedes Kind, auf das die Aufnahmekriterien zutreffen, an mindestens drei Halbtagen (von Montag bis Freitag) pro Woche in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in einer möglichst konstanten Gruppe zu betreuen.
- c) Der:die Förderungsnehmer:in hat der Förderungsgeberin jeweils bis spätestens 30.5. nach der zur Auszahlung gelangten vierten Quartalsabrechnung unverzüglich folgende Nachweise der Leistungserbringung vorzulegen und diese für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab Auszahlung des jeweiligen Förderungsbetrages gesichert aufzubewahren:
- Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr
 - Bilanz oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (hierfür kann das Formblatt Abrechnung Kalenderjahr 20... verwendet werden; Beilage /5)
- d) Der:die Förderungsnehmer:in hat zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt den Organen und Mitarbeitenden der Förderungsgeberin und den von dieser Beauftragten oder Ermächtigten und schließlich Mitarbeitenden des Landesrechnungshofes alle für diesen Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für diese Zwecke und nach terminlicher Absprache Einsicht in die förderungsrelevanten Geschäftsunterlagen, insbesondere in die Nachweise und Originalbelege, zu gewähren.
- e) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Förderungsmittel sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für jenen Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und darf diese nicht abtreten, verpfänden oder sonst weitergeben.
- f) Der Förderungsgeberin sind alle wesentlichen Änderungen, z.B. in der Struktur der Kinderbetreuungseinrichtung, der Leitung, der wirtschaftlichen Lage, der Öffnungszeiten, der Räumlichkeiten, der Bankverbindung und vor allem der Kinderzahl und Gruppenzusammensetzung, unverzüglich mitzuteilen.
- g) Der:die Förderungnehmer:in ist verpflichtet, bei der Bedarfserhebung für den Versorgungsauftrag mitzuwirken: Dies beinhaltet einerseits die Offenlegung freier Plätze und Beteiligung am Prozess (z.B. durch Austauschtermine) andererseits kann die Fördergeberin Kinder auf freie Plätze in der Einrichtung des:der Fördernehmer:in zuweisen, sofern die obsorgerechte Person dem zustimmt.
- h) Der:die Förderungsnehmer:in hat die Bestimmungen der nachfolgende Punkte 5. und 6. zu erfüllen.
- i) Die geltenden allgemeinen Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz (diese können bei der Dienststelle Rechtsservice im Amt der Landeshauptstadt Bregenz angefordert werden) sind zu beachten.

5. Rechtsträger:in der Kinderbetreuungseinrichtung / Pflichten des:der Rechtsträger:in

Rechtsträger:in der Kinderbetreuungseinrichtung muss eine juristische Person sein, die die notwendigen, vor allem rechtlichen Voraussetzungen (v.a. nach dem KBBG) erfüllt und dabei jegliche Form der Segregation unterlässt.

Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Auflagen sowie die Einholung der notwendigen Genehmigungen hat der Förderungsnehmer ebenso selbst Sorge zu tragen wie für eine angemessene und ausreichende Versicherung, v.a. eine Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

6. Aufnahmekriterien für Kinder

Der Hauptwohnsitz sowohl des zu betreuenden Kindes als auch der Hauptwohnsitz der obsorgeberechtigten Person muss während der gesamten Betreuungszeit in Bregenz liegen. Verzieht eine Familie im laufenden Betreuungsjahr aus Bregenz, darf das Kind das Betreuungsjahr beenden. Darüber hinaus muss einer der folgenden Punkte gegeben sein:

- Die Betreuung eines Kindes zwischen 12 Monaten bis zum Kindergarteneintrittsalter kann aufgrund der Berufstätigkeit der obsorgeberechtigten Personen nicht gewährleistet werden oder
- es liegt eine Überforderung der obsorgeberechtigten Personen in Verbindung mit Erziehungshilfe (z.B. Jugendwohlfahrt) oder Erziehungsberatung (z.B. IfS) vor oder
- es liegt eine Meldung beim AMS der nicht berufstätigen obsorgeberechtigten Personen vor oder
- der betreuende Elternteil besucht im Auftrag des AMS einen Weiterbildungskurs oder eine andere Fort-, Weiter- oder Ausbildung.

Kinder mit einem:r Obsorgeberechtigten in Karenz, die bereits vor deren Karenz in der Einrichtung waren, können bis zum Eintritt in den regulären Kindergarten in der bisherigen Einrichtung bleiben.

Die Beurteilung über das Vorliegen dieser Aufnahmekriterien steht im freien Ermessen des Förderungsgebers.

Diese Vorgaben gelten bis zum Betreuungsjahr 2025/26, dann tritt der Versorgungsauftrag lt. KBBG (§6 Abs. 5) für 2-jährige Kinder in Kraft.


Dieser Versorgungsauftrag besagt, dass allen Kindern, die mit Stichtag das zweite Lebensjahr vollendet haben, ein Platz innerhalb der Rahmenzeit im Ausmaß von zumindest fünf Stunden in einer Kleinkindbetreuungseinrichtung zu geben ist. Können Betreuungsplätze aus personellen Gründen ausnahmsweise nicht bedarfsgerecht zur

Verfügung gestellt werden, greifen zunächst wiederum die oben genannten Aufnahmekriterien.

7. Rückforderung

Der Förderungsgeberin steht das Recht zu, bereits ausbezahlte Förderungsbeträge unbeschadet der Geltendmachung weitergehender rechtlicher Ansprüche gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien zurückzufordern.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister